

RS OGH 1989/4/19 9ObA49/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1989

Norm

AngG §27 Z1 E1a

Rechtssatz

Wenn der Angestellte seine Vertrauensstellung ausnützt, um sich durch unbefugte Benutzung des ihm anvertrauten Dienstfahrzeuges zu einer Privatfahrt zu Lasten des Arbeitgebers einen vermögenswerten Vorteil zu verschaffen, ist diese erhebliche Interessen des Arbeitgebers verletzende vorsätzliche Verfehlung als Untreue zu qualifizieren. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 49/89

Entscheidungstext OGH 19.04.1989 9 ObA 49/89

Schlagworte

Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Vorsatz, Verschulden, Fahrzeug, Vertrauensunwürdigkeit, Auto, Pkw, Vertrauensverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029523

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>